mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von **Gepäck** ist zu entrichten: a) für eine Seekiste 30 ß, b) für einen Koffer 30 ß, c) für Bettzeug und andere Packen 15 ß. Kleinere Bagage, welche die Passagiere selbst tragen können, als Mantelsäcke, Hutschachteln u. dergl., wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10—12 Uhr Abends wird die Hälfte der Taxe mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Taxe berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechthaltung dieser Bestimmungen und belegt Contraventionen mit Geld- oder Gefängnißstrafen.

(Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1868.)

Taxe für die Kofferträger an der Dampfschiffsbrücke in Altona.

Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken und an der Landungstreppe.

A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatz an Bord oder vom Bord an den Landungsplatz gebracht werden:

	M. ß
1) Für einen Wagen mit einem oder mehren Koffern belastet	1 20
2) für einen Wagen ohne Belastung	— 90
3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer	— 20
4) für einen tragbaren Koffer	— 15
5) für einen Mantel- oder Nachtsack	— 10
6) für Hutschachtel, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden	— 10

Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. gedachte Gebühr zu berechnen.

B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:

in Altona:	
nach der gr. Elbstraße und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	— 30
bis zum Bahnhof, zur Palmaille und Breitestraße, sämmtlich einschließlich	— 50
über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	— 60
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	— 80
nach Hamburg	— 80
Vorstadt St. Georg	— 90
Vorstadt St. Pauli	1 20
nach dem Grasbrook	— 80
nach Ottensen	1 20
nach Eimsbüttel	—'80
nach Eppendorf und Umgegend	1 20
	2 25

Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportiren, 15 ß mehr.

Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 15 ß weniger, als für einen tragbaren Koffer.

Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 15 ß mehr.

Kofferträger-Taxe. Die Taxe für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigner oder umgekehrt:

1) für einen Koffer oder großen Nachtsack	30 ß
2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportiren sind	8 „
3) wenn das Gepäck des Reisenden blos in einem kleinen Collo besteht	15 „
4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Taxe zu bezahlen.	

Taxe für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen ertheilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Tehren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beeidigten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Tehres als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 60 ₰, bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 ₰, jedoch in keinem Falle unter 8 ₰. (Oberpräsidial-Placat v. 2. Decbr. 1880.)

Taxe für die jährliche Controle bestehender Dampfkessel-Anlagen: 1. Jede Besichtigung bestehender Anlagen 15 ℳ — ₰. 2. Jede Kesselprobe Kessel alle 2 Jahre, bei Dampfschiffs-Locomobil- und Locomotivkesseln jährlich. Für Kessel außerhalb des Wohnorts des Baubeamten werden außerdem die reglementmäßigen Reisekosten berechnet. Alle 6 Jahre erfolgt eine innere Revision, deren Kosten für jeden einzelnen Kessel 30 ℳ betragen. Ist in Folge vorhandener Mängel oder Undichtigkeit eine zweite, resp. dritte Kesselprobe nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansatz. Die statutarische Controle der Dampfkessel-Anlagen führt der Königl. Baurath Freund.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Instruction für die in den Städten Altona, Ottensen sowie Neumühlen concessionirten Schornsteinfeger, d. d. Schloß Gottorf, den 27. März 1865; vgl. Alton. Nachr. Nr. 78 und 79.)

§ 19. Für die Reinigung der Schornsteine werden den Schornsteinfegern folgende Vergütungen bewilligt: Für das Reinigen eines sogen. russischen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht ..... 25 ₰
geht der Zug durch zwei Stockwerke ..... 30 „
geht der Zug durch drei oder mehr Stockwerke ..... 40 „
Für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteins, welcher nur durch ein Stockwerk sich erstreckt ..... 30 ₰
im Falle derselbe sich durch zwei Stockwerke erstreckt ..... 50 „
im Falle derselbe sich durch drei Stockwerke erstreckt ..... 60 „
und im Falle derselbe sich durch vier oder mehr Stockwerke erstreckt 80 „
Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochheerde, Oefen ꝛc.) befinden, und wenn diese wirklich benutzt ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 ℳ 20 ₰ an den Schornsteinfeger zu entrichten.

Die Schornsteinfeger oder ihre Leute sind nicht berechtigt, außer den vorgedachten Vergütungen weiter etwas, unter welchen Namen es auch sei, für die angegebenen Arbeiten zu fordern.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Miethern ein Anderes festgestellt ist.

Scala der Classensteuer. Laut Gesetz vom 25. Mai 1873. Die Classensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	420 ℳ	660 ℳ	3 ℳ
„ 2. „	660 „	900 „	6 „
„ 3. „	900 „	1050 „	12 „
„ 4. „	1050 „	1200 „	15 „
„ 5. „	1200 „	1350 „	18 „
„ 6. „	1350 „	1500 „	24 „
„ 7. „	1500 „	1650 „	30 „
„ 8. „	1650 „	1800 „	36 „
„ 9. „	1800 „	2100 „	42 „
„ 10. „	2100 „	2400 „	48 „
„ 11. „	2400 „	2700 „	60 „
„ 12. „	2700 „	3000 „	72 „

Scala der classificirten Einkommensteuer. Laut Gesetz v. 25. Mai 1873. Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Jahreseinkommen

	von mehr als	bis einschließlich	Steuersatz pro Jahr
in der 1. Stufe	3000 ℳ	3600 ℳ	96 ℳ
„ 2. „	3600 „	4200 „	108 „
„ 3. „	4200 „	4800 „	126 „
„ 4. „	4800 „	5400 „	144 „
„ 5. „	5400 „	6000 „	162 „
„ 6. „	6000 „	7200 „	180 „
„ 7. „	7200 „	8400 „	216 „
„ 8. „	8400 „	9600 „	252 „
„ 9. „	9600 „	10800 „	288 „
„ 10. „	10800 „	12000 „	324 „
„ 11. „	12000 „	14400 „	360 „
„ 12. „	14400 „	16800 „	432 „
„ 13. „	16800 „	19200 „	504 „
„ 14. „	19200 „	21600 „	576 „
„ 15. „	21600 „	25200 „	648 „
„ 16. „	25200 „	28800 „	756 „
„ 17. „	28800 „	32400 „	864 „
„ 18. „	32400 „	36000 „	972 „
„ 19. „	36000 „	42000 „	1080 „
„ 20. „	42000 „	48000 „	1260 „
„ 21. „	48000 „	54000 „	1440 „
„ 22. „	54000 „	60000 „	1620 „

u. s. um je 60000 ℳ steigend: 1800 ℳ.

Miethepreise für Wassermesser, pränumerando:

früheres Maaß:	1/4"	3/8"	1/2"	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
jetziges Maaß:	6 mm.	10 mm.	13 mm.	19 mm.	25 mm.	32 mm.	38 mm.	51 mm.
halbj. Miethe:	3 ℳ	3 ℳ 60	4 ℳ 50	5 ℳ 40	7 ℳ 50	9 ℳ	12 ℳ	16 ℳ 50

Miethepreis f. Gasmesser aller Größen: halbjährl. 1 ℳ 20 ß pränumerando.

Leuchten-Kalender für die Straßen-Laternen.

Januar	1.	von	4¼—7¼	Uhr	Juli	22.	von	9¼—2	Uhr
„	10.	„	4¼—7¼	„	August	1.	„	9 —2¼	„
„	28.	„	5¼—6¼	„	„	12.	„	8¼—3	„
Februar	1.	„	5¼—6¼	„	„	19.	„	8 —3¼	„
„	10.	„	6 —5¼	„	„	24.	„	8 —4	„
März	1.	„	6¼—5¼	„	Septbr.	1.	„	7¼—4	„
„	10.	„	6¼—5¼	„	„	6.	„	7¼—4¼	„
„	26.	„	7 —4¼	„	„	17.	„	7 —4¼	„
April	1.	„	7¼—4	Uhr	October	1.	„	6¼—5	„
„	18.	„	8 —3¼	„	„	8.	„	6 —5¼	„
„	24.	„	8¼—3	„	„	17.	„	5¼—5¼	„
Mai	1.	„	8¼—3	„	November	1.	„	5 —6¼	„
„	5.	„	9 —2¼	„	„	21.	„	4¼—6¼	„
„	21.	„	9¼—1¼	„	December	1.	„	4¼—7¼	„
Juni	1.	„	9¼—1¼	„	„	8.	„	4¼—7¼	„
Juli	1.	„	9¼—1¼	„					